

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

A. Zielsetzung

Die regionale Strukturpolitik fällt nach der Regel des Artikels 30 des Grundgesetzes grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Länder. Bestätigt und zugleich modifiziert wird die daraus folgende Zuständigkeit der Länder durch Artikel 91 a des Grundgesetzes. Artikel 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichnet die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ausdrücklich als Aufgabe der Länder, räumt dem Bund aber bei der Erfüllung dieser Länderaufgabe eine Mitwirkung ein. Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern bestimmt sich auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik zur Zeit weitgehend nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die durch Artikel 91 a des Grundgesetzes eingeführten Gemeinschaftsaufgaben begrenzen den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Länder. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher vor allem, auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik die Eigenständigkeit der Länder gegenüber dem Bund zu stärken.

B. Lösung

Mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wird der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Länder auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik ausgedehnt, und zwar vorrangig bei der Auswahl der Fördermaßnahmen sowie der räumlichen und sachlichen Schwerpunkte. Ferner wird das Gewicht der Länder im Planungsausschuß durch Änderungen seiner Organisation und des Stimmenverhältnisses gestärkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ führt nicht zu zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 600 25 – Ge 38/81

Bonn, den 17. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt, den der Bundesrat in seiner 502. Sitzung am 10. Juli 1981 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme (Anlage 2) dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden unter Berücksichtigung insbesondere der Arbeitsmarktentwicklung, der Einkommensverhältnisse und der Infrastrukturausstattung bestimmt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung soll sich auf Schwerpunktgemeinden und sachliche Schwerpunkte konzentrieren, die von den Ländern festgelegt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sowie die Förderpräferenz in Schwerpunktgemeinden nach § 2 Abs. 1 Satz 3 festgelegt.“

b) Der so geänderte Text von § 5 wird Absatz 1; es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Außerdem können die Voraussetzungen der Förderung im Rahmenplan geregelt werden, soweit eine solche Regelung für unverzichtbar gehalten wird.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Der Vorsitz im Planungsausschuß wechselt jährlich zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Minister (Senator) für Wirtschaft eines Landes.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bund und die Länder haben je eine Stimme. Der Planungsausschuß beschließt mit der Stimme des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder. Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Länder gefaßt werden.“

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 1. Oktober jeden Jahres benennen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 für die Aufnahme in den Rahmenplan.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Einzelplanung und Durchführung des Rahmenplanes

(1) Einzelplanung und Durchführung des Rahmenplanes sind Aufgaben der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.“

7. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 19... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die durch den Artikel 91 a GG eingeführten Gemeinschaftsaufgaben begrenzen den Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Länder. Aufgaben, Verantwortung und Finanzierungskompetenz sind in einer Weise miteinander vermischt, die der Eigenstaatlichkeit und der Eigenverantwortung der Länder nicht gerecht wird. Die Länder haben für in ihrer Sachkompetenz liegende Aufgaben nicht den erforderlichen Gestaltungsspielraum.

Andererseits hat das verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkungsrecht des Bundes durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Ausdehnung erfahren, das über eine wohlverstandene Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder teilweise erheblich hinausgeht. Die Änderung einiger Vorschriften dieses Gesetzes soll das Gewicht des Bundes in diesem Zuständigkeitsbereich der Länder auf das erforderliche Maß begrenzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

Die Änderung besteht in einer Streichung des detaillierten Kataloges von Infrastrukturmaßnahmen. Dieser Katalog ist ursprünglich vorgesehen worden, um noch einmal zu unterstreichen, daß es nicht Aufgabe der regionalen Wirtschaftspolitik sein kann, den Ausbau der allgemeinen Infrastruktur zu fördern.

Eine Beschränkung der Fördermaßnahmen auf die in dem Katalog abschließend aufgezählten Vorhaben ist aber von der Sache her nicht notwendig und engt den Entscheidungsspielraum der Länder ohne sachlichen Grund ein. In Absatz 1 Nr. 2 ist auch nach Streichung des Kataloges ausreichend deutlich bestimmt, daß der Ausbau der Infrastruktur nur insoweit gefördert werden darf, als es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. In diesem Rahmen sollte es der Beurteilung der Länder überlassen bleiben, welche Infrastrukturmaßnahmen sie fördern wollen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 — neu —)

Bei der Bestimmung der Fördergebiete sollen insbesondere die Arbeitsmarktentwicklung und die Einkommenssituation sowie die Infrastrukturverhältnisse als Abgrenzungskriterien berücksichtigt werden. Diese Kriterien sind am ehesten geeignet, als Maßstab für die allgemein anerkannten regionalpolitischen Ziele Wachstum, Stabilität und Gerechtigkeit zu dienen. Es bleibt dem Planungsausschuß überlassen, auf dieser Grundlage geeignete Einzel-

indikatoren, ihre Gewichtung und Verknüpfung festzulegen sowie andere verfahrensmäßige Bestimmungen zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 3)

Die Schwerpunktförderung war nie umstritten. Ihre Vorteile, die im wesentlichen in möglichen Initialzündungen für sich selbst tragende Entwicklungsprozesse gesehen werden und beispielsweise auch mit dem Bild umschrieben werden, daß es billiger sei, eine Infrastruktureinrichtung an einem Standort für fünf Betriebe als fünfmal die gleiche Einrichtung an fünf verschiedenen Standorten zu erstellen, sind stets anerkannt worden. Unterschiedliche Auffassungen treten jedoch stets über das Maß der Schwerpunktförderung zu Tage und resultieren aus unterschiedlichen Zielsetzungen, Gegebenheiten und Entwicklungsvorstellungen in den einzelnen Ländern. Diese Vielfalt ist dem föderativen Staat zuträglich und sollte nicht unnötigerweise begrenzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b (§ 5)

Ein Regelungsbedarf besteht bei der Intensität der Förderung (Höhe der Förderung) hinsichtlich der verschiedenen Maßnahmen und der Förderpräferenz in Schwerpunktgemeinden. Die Art der Förderung kann den Ländern überlassen bleiben. Bei den Voraussetzungen sollten nur die wichtigsten Grundsätze festgelegt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 — neu —)

Die Änderung betrifft den Vorsitz. Er lag bisher beim Bundesminister für Wirtschaft, weil er auf Bundesebene zuständig ist. Da es hier jedoch insgesamt um Zuständigkeiten aus dem Bereich der Länder geht und der Bund lediglich an der Aufgabenerfüllung mitwirkt, wird ihm durch den ständigen Vorsitz eine zu starke Stellung eingeräumt. Durch den wechselnden Vorsitz soll das Gewicht der Länder gegenüber dem Bund verstärkt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6 Abs. 2)

Die Änderung führt zu einer einem föderativen Staat angemessenen Stimmenverteilung. Das bisherige Stimmenübergewicht des Bundes ist mit seinem finanziellen Engagement begründet worden. Diese Begründung ist nicht schlüssig, weil andererseits das unterschiedliche finanzielle Engagement der Länder nicht berücksichtigt worden ist. Auch die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für regionale Wirtschaftspolitik ist darüber hinaus völlig vernachlässigt worden. Trotz einer Vielzahl denkbarer Modelle, die sowohl das finanzielle Engagement als auch die Zuständigkeit berücksichtigen

könnten, gibt es für diese Modelle immer wieder genauso viele positive wie negative Argumente. Deshalb erscheint es schließlich gerechtfertigt, von einer gleichgewichtigen, partnerschaftlichen Stimmenverteilung auszugehen. Dafür spricht auch, daß eine die unterschiedliche finanzielle Beteiligung berücksichtigende Stimmenverteilung noch stärker als das bisherige Modell die Tendenz haben könnte, einen einmal gefundenen Zustand zu konservieren.

Die sachliche und die finanzielle Bedeutung der zu regelnden Aufgaben sprechen dafür, nicht mit einfachen Mehrheiten zu operieren. Die vorgesehene Regelung stärkt die Stellung der Länder und macht es gegenüber der bisherigen Regelung möglich, in besonderen Fällen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auch gegen die Stimme des Bundes durchzusetzen. Dies soll insbesondere möglich sein bei der Festlegung der Ziele, der Intensität und den Voraussetzungen der Förderung. Die Regelung erhöht ferner den Minderheitenschutz für einzelne Länder. Dagegen wird sichergestellt, daß der Bund bei Änderungen über die Haushaltsmittel und die Fördergebiete (u. a. wegen der Rückwirkung auf die Investitionszulage) nicht überstimmt werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Es sind zwei Änderungen vorgesehen.

Zum einen wird vorgesehen, daß die Länder ihre Rahmenplanvorstellungen dem Bund nicht mehr „vorschlagen“, sondern lediglich „benennen“. Zum anderen wird der Zeitpunkt für die Anmeldung zum Rahmenplan vom 1. März auf den 1. Oktober jeden Jahres hinausgeschoben, weil der Zeitpunkt 1. März zu weit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenplanes entfernt ist und bisher in keinem Jahr eingehalten werden konnte.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

Es soll klargestellt werden, daß neben der Rahmenplanung ein Bereich besteht, der nicht Durchführung, sondern Einzelplanung ist und dessen Behandlung als Aufgabe der Länder anzusehen ist. Zur Einzelplanung gehören insbesondere die im 9. Rahmenplan Teil I in Abschnitt 5 als Aufgaben der Länder bezeichneten Bereiche (BT-Drucksache 8/3788).

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 Abs. 4)

Die Regelung sollte gestrichen werden. Die Länder sollten für die Verzinsung von Gemeinschaftsaufgabemitteln dieselben Regelungen anwenden, die sie für ihre eigenen Landesprogramme erlassen haben. Eine Abführung von Zinsen an den Bund hat bisher nicht stattgefunden und ist von den Ländern gegenüber dem Bund auch stets abgelehnt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12)

Die Vorschrift kann entfallen, weil die vorgesehene Übergangsregelung durch Zeitablauf erledigt ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens läßt sich nicht vorherbestimmen; er sollte andererseits so früh wie möglich liegen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1981 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Gesetz) beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf stellt eine modifizierte Fassung des Gesetzesantrags dar, den das Land Niedersachsen am 10. Dezember 1979 im Bundesrat eingebracht hat. Erklärtes Hauptziel dieses Gesetzentwurfs ist es, auf dem Gebiet der regionalen Strukturpolitik die Eigenständigkeit der Länder gegenüber dem Bund zu stärken.

Die Bundesregierung nimmt zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Im Zuge der Finanzverfassungsreform von 1969 wurden die Gemeinschaftsaufgaben durch Einfügung des Artikels 91 a in das Grundgesetz eingeführt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben wirkt der Bund bei der Erfüllung solcher Länderaufgaben mit, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und bei denen die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

Das Ausführungsgesetz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 bedeutete einen Neubeginn der Regionalpolitik. Auf verfassungsmäßig gesicherter Grundlage wurde die regionale Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur von Bund und Ländern gemeinsam weiterentwickelt. Insbesondere wurde durch die Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen die Gefahr einer Förderkonkurrenz unter den Bundesländern, die vor allem finanzschwache Länder benachteiligt hätte, weitgehend eingedämmt. Der Bund wirkt in der Gemeinschaftsaufgabe bei Rahmenplanung und Finanzierung mit; die Einzelplanung und Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung liegt allein beim jeweiligen Land. Auch im Bereich der Rahmenplanung war der Bund stets bemüht, für notwendig angesehene Änderungen und Weiterentwicklungen im Einvernehmen mit den Ländern durchzusetzen.

2. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich das GA-Gesetz grundsätzlich bewährt hat; sie sieht daher derzeit keine Notwendigkeit, dieses Gesetz zu ändern. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erscheinen insbesondere aus folgenden Gründen nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit der regionalen Strukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu erhöhen:

— Einige Änderungsvorschläge hätten mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aufweichung be-

währter Förderprinzipien zur Folge [s. unter 3. a), 3. b), 3. c)].

- Es besteht die Gefahr, daß die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe beeinträchtigt wird und es zu Störungen des Präferenzgefüges kommt [s. unter 3. c), 3. d)]. Damit könnte ein unkontrollierter Förderwettbewerb unter den Ländern erneut aufleben.
 - Bei einer Änderung des Stimmenverhältnisses im Planungsausschuß kann der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nur noch bedingt gerecht werden. Im übrigen sollte die Einheitlichkeit des Entscheidungsverfahrens in allen drei Gemeinschaftsaufgaben erhalten bleiben [s. unter 3. d)].
 - Die Stellung des einzelnen Landes wird durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht wesentlich gestärkt. Im Vollzug hat das einzelne Land schon heute einen großen Handlungs- und Entscheidungsspielraum (s. unter 4.).
3. Die Bundesregierung hält vor allem folgende Vorschläge im Gesetzentwurf des Bundesrates für problematisch:
 - a) Eine Streichung der gesetzlichen Enumeration der in die Förderung einbezogenen Infrastrukturkategorien stellt einen Schritt in Richtung „Gießkannenförderung“ dar. Bei knappen GA-Mitteln hat die Infrastrukturförderung mehr denn je Pufferfunktion; der Förderung gewerblicher Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen kommt eine vorrangige Bedeutung zu. Im übrigen würde die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei der Fortschreibung der Fondsverordnung für den Europäischen Regionalfonds geschwächt, wenn auf nationaler Ebene die Enumeration bei der Infrastrukturförderung aufgegeben würde, die die Bundesregierung beim Europäischen Regionalfonds verlangt.
 - b) Es ist unbestritten, daß im Einzelfall Schwerpunkte und sachliche Schwerpunkte der Förderung von den Ländern ausgewählt werden. Die Grundsätze für die Auswahl der Schwerpunkte und sachlichen Schwerpunkte der Förderung und die Festlegung der Gesamtzahl der Schwerpunkte und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder ist Sache des Planungsausschusses. Der Gesetzentwurf des Bundesrates stellt diese bewährte Aufgabenteilung in Frage. Es ist zu befürchten, daß dadurch das Schwerpunktprinzip, das einen wichtigen Eckpfeiler der regio-

- nenalen Strukturpolitik darstellt, ausgehöhlt wird.
- c) Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, daß Voraussetzungen und Art der Förderung grundsätzlich allein von den Ländern festgelegt werden. Dies könnte zum Wegfall, zur Aufweichung oder zu unterschiedlicher Anwendung wichtiger Förderkriterien (z. B. Primäreffekt, Mindestzahl zu schaffender Arbeitsplätze bei Erweiterungsinvestitionen) führen und damit ebenfalls einen Schritt in Richtung „Gießkannenförderung“ und ruinöser Förderkonkurrenz bedeuten.
- d) Besonders problematisch ist die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Stimmenverhältnisses. Zwar wird dem Bund bei Fragen der Mittelausstattung und Gebietsabgrenzung nach wie vor ein Vetorecht zugestanden, aber insbesondere Beschlüsse über Voraussetzungen und Intensität der Förderung und über die Zielfestlegungen des Rahmenplans sollen nach dem Gesetzentwurf auch gegen die Stimme des Bundes gefaßt werden können, wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Länder dafür stimmt. Die Änderung des Stimmenverhältnisses würde eine weitgehende Aushöhlung des Wesengehaltes der Gemeinschaftsaufgabe bedeuten. Mit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe sollte wegen der länderübergreifenden Bedeutung der Aufgabe die Planung der Maßnahmen auf eine gesamtstaatliche Ebene gehoben werden. Es ist die natürliche Aufgabe des Bundes, den gemeinschaftlichen Belangen Geltung zu verschaffen. Das ist ohne entsprechendes Stimmengewicht nicht möglich. Wenn der Bund nur eine Stimme hat, ist eine Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 50 v. H. nicht mehr gerechtfertigt.

Bei einer Änderung des Stimmenverhältnisses könnte der Bund auch seiner gesamtstaatlichen Verantwortung nicht mehr voll gerecht werden; die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe würde Schaden nehmen. Der zuständige Minister könnte gegenüber dem Bundestag die politische Verantwortung für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe verausgabten Bundesmittel nicht mehr zureichend übernehmen. Im übrigen ist die Frage des Stimmenverhältnisses einheitlich für alle drei Gemeinschaftsaufgaben zu beantworten; in dieser Weise hatte sich auch die Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Februar 1980 geäußert.

4. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß eine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe auch ohne Änderung des GA-Gesetzes möglich ist. Die einschneidenden Änderungen im 10. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ machen dies deutlich. In der zentralen Frage des Stimmenverhältnisses zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die meisten Beschlüsse des Planungsausschusses einstimmig oder nur mit wenigen Gegenstimmen gefaßt wurden. Daß das einzelne Land nicht immer seine Vorstellungen durchsetzen kann, ist in einem auf Koordination und Konsens angelegten Aufgabenbereich wie der Gemeinschaftsaufgabe unvermeidlich. Die Bundesregierung bezweifelt im übrigen, daß die vorgeschlagene Änderung des Stimmenverhältnisses den Minderheitenschutz für einzelne Länder erhöht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen vielmehr, daß der Bund von seiner Aufgabe her am ehesten die Belange jedes einzelnen Landes gegen eine Mehrheit anderer Länder schützen kann.